

Stellungnahme zum "BMU-Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)" (Stand 18.10.2007)

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie (VDHI) unterstützt den Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung zum Zwecke des Klimaschutzes und zur Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ziele. Doch sollte Holz grundsätzlich erst dann zur Energieerzeugung eingesetzt werden, wenn es zuvor bereits stofflich genutzt worden ist. Momentan werden in Deutschland rund 40 Mio. m³ Holz energetisch genutzt, wovon 22,9 Mio. m³ (58 %) direkt als Waldholz ohne vorherige stoffliche Verwendung zur Energie- und Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Holz ist ein erneuerbarer Rohstoff, dessen Ressourcen begrenzt sind. Im Sinne der Ökoeffizienz muss daher bei allen politischen Maßnahmen die Kaskadennutzung "erst stofflich, dann energetisch" im Vordergrund stehen.

Eine einseitige Nutzungsverpflichtung bzw. Förderung des Einsatzes von Holz unmittelbar zur energetischen Nutzung geht zu Lasten der ökologisch und sozio-ökonomisch bedeutsameren stofflichen Nutzung von Holz und stellt unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung keinen gangbaren Weg dar.

Die durch den BMU-Referentenentwurf zu erwartende weitere Zunahme von Kleinf Feuerungsanlagen hätte zudem weitere Nachteile.

- die verstärkte Nachfrage nach Holz gefährdet die Versorgungssicherheit der Holzwerkstoffindustrie und führt zu einer Verdrängung von Holz in wesentlichen Anwendungsbereichen sowie einem Kostenanstieg
- der Holzeinsatz in Kleinf Feuerungsanlagen trägt zu einem erheblichen Teil zur Feinstaub-Problematik bei, da die Abgasreinigungssysteme dieser Anlagen in der Regel unzureichend sind. Die Pflichten und Anreize des EEWärmeG tragen grundsätzlich nicht dazu bei, eine Nachrüstung bzw. Modernisierung vorhandener Anlagen zu erreichen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Abschnitten des Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

§ 1 Abs. 2 sowie § 8 EEWärmeG beziehen Prozesswärme mit ein, obwohl das Gesetz nach § 2 und anderen Bestimmungen des Entwurfs nur für Gebäude gilt, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Hintergrund ist offenbar die Regelung in Nummer I.4 Satz 2 der Anlage zu § 4, § 6 Abs. 1 EEWärmeG, wonach die Nutzung gasförmiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 EEWärmeG anerkannt wird, wenn die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderliche Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien stammt. Aufgrund dieser begrenzten Bedeutung sollte der Begriff Prozesswärme in § 1 Abs. 2 EEWärmeG gestrichen und in § 8 EEWärmeG präzisiert oder anderweitig klarge stellt werden, dass industrielle Produktionsprozesse in Gebäuden vom Anwendungsbereich des EEWärmeG ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 EnEV).

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Unklar ist, inwieweit der Gesetzesentwurf den Fall berücksichtigt, dass Nichtwohngebäude, in denen unter Einsatz von Energie produziert wird, durch Abwärme beheizt werden. Der Begriff „Umweltwärme“ in § 2 Nr. 4 EEWärmeG erfasst auch Abwärme, die sich aber grundsätzlich auf die Umweltmedien Luft und Wasser zurückführen lassen muss. Dafür spricht auch die Nummer II der Anlage zu § 4, § 6 Abs. 1 EEWärmeG, die Anforderungen an die Bereitstellung von Umweltwärme durch Wärmepumpen festlegt. Andererseits bezieht die Gesetzesbegründung auf Seite 29 auch Wärme nicht natürlichen Ursprungs ein. Insoweit ist eine Klarstellung erforderlich. Es wäre unverhältnismäßig, den Einsatz von Erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zwingend vorzuschreiben, soweit die Abwärme von Produktionsanlagen ausreicht, um Gebäude bzw. Gebäudeteile in ausreichendem Umfang zu beheizen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes im EEWärmeG aufzunehmen.

Zu § 4 (Nutzungspflicht)

1.

Die Nutzungspflicht erfasst sowohl Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude. Bei Wohngebäuden ist eine Typisierung ohne weiteres möglich, bei Nichtwohngebäuden dagegen nicht, insbesondere nicht bei Gebäuden aus Industrie und produzierendem Gewerbe (vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zum geplanten Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Stand 10/07, www.um.baden-wuerttemberg.de, S. 3). Aus diesem Grunde beschränkt der Gesetzesentwurf für ein Erneuerbare Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 02.10.2007 die Nutzungspflicht auf Wohngebäude; eine Erweiterung auf Nichtwohngebäude unter Nutzung der bei Wohngebäuden gesammelten Erfahrungen behält sich der Gesetzgeber vor (siehe § 2 des Gesetzesentwurfs, Landtags-Drucksache 14/1781, sowie Ergebnis der Anhörung auf Seite 26). Diesem gestuften Vorgehen sollte auch der Bundesgesetzgeber folgen.

2.

Der in § 4 Abs. 1 EEWärmeG vorgeschriebenen „anteiligen“ Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus Erneuerbaren Energien genügt beim Einsatz von Biomasse, Geothermie und Umweltwärme erst eine „überwiegende“ Deckung des Wärmeenergiebedarfs, d. h. eine Quote von über 50 % (§ 4 Abs. 3 EEWärmeG i. V. m. S. 32 des Gesetzesbegründung). Demgegenüber sieht der Gesetzesentwurf für ein Erneuerbare Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg vom 02.10.2007 Quoten von 20 % (für Neubauten) bzw. 10 % (für Bestandsbauten) vor (siehe § 4 des Gesetzesentwurfs, Landtags-Drucksache 14/1781, sowie Begründung auf Seite 18). Diese vom Landesgesetzgeber ausdrücklich als „moderat und zumutbar“ bezeichneten Quoten werden im EEWärmeG auf über 50 % angehoben. Dies erscheint nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

3.

Der Gesetzesentwurf sieht zwar die anteilige Deckung des Wärmeenergiebedarfs mit Erneuerbaren Energien vor, hält beim Einsatz von Biomasse aber am Ausschließlichkeitsprinzip der BiomasseV fest (Nummer I.1 der Anlage zu § 4, § 6 Abs. 1 EEWärmeG). Vorzugswürdig ist die in anderen Staaten zugelassene, flexiblere Energiegewinnung aus einem Mix aus Biomasse und sonstigen Energieträgern. Eine in diesem Sinne anteilige Wärmegewinnung aus Erneuerbaren Energien würde die Akzeptanz des EEWärmeG steigern und seine zügige Umsetzung erleichtern.

Zu § 6 (Ersatzmaßnahmen)

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesentwurf dem verpflichteten Gebäudeeigentümer ein Wahlrecht einräumt, anstelle der Nutzungspflicht nach § 4 EEWärmeG Ersatzmaßnahmen nach § 6 EEWärmeG vorzunehmen. Soweit der Wärmeenergiebedarf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG ersatzweise aus KWK-Anlagen gewonnen werden darf, gehen die Anforderungen der Nummer III der Anlage zu § 4, § 6 Abs. 1 EEWärmeG an den Gesamtnutzungsgrad und die erforderliche Stromkennzahl jedoch über die Anforderungen des KWKG hinaus. Diese Zusatzanforderungen an Anlagen, die nach dem KWKG (oder dem EEG) gefördert werden, sind zu streichen oder zumindest durch eine höhere Vergütung nach dem KWKG aufzufangen.

Zu §§ 8 (Fördermittelvolumen) und 9 (Geförderte Maßnahmen)

Die (weitere) Förderung von Kleinfeuerungsanlagen verstärkt die eingangs genannte Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Holzwerkstoffindustrie. Soweit ein wirtschaftlicher Betrieb bereits möglich ist, wie bei Pellet-Heizanlagen, sollte eine weitere Förderung vermieden werden.

Zu § 10 (Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang)

Der Zwangsanschluss an ein kommunales Nah- oder Fernwärmenetz aus Gründen des Klimaschutzes führt zur Aufhebung des Wahlrechts des Gebäudeeigentümers, wie er seinen Wärmeenergiebedarf deckt. Für Eigentümer, die bereits erhebliche Investitionen zur Sicherstellung der Anforderungen der §§ 4, 6 EEWärmeG getätigt haben, ist daher eine zwingende Befreiungsmöglichkeit vorzusehen.

Gießen, 31. Oktober 2007